

RECHT UND GESELLSCHAFT

Das neue Trustrecht steht auf dem Prüfstand

Bei den steuerlichen Konsequenzen muss der Bund nachbessern

URS FELLER, ROLAND BÖHI
UND DANIELA SOLINGER

Das geltende schweizerische Recht enthält noch keine eigenen Bestimmungen zum Trust. Wer in der Schweiz einen Trust errichten will, muss derzeit auf ausländische Rechtsordnungen zurückgreifen. Solche Trusts sind weit verbreitet und werden seit dem Inkrafttreten des Haager Trustübereinkommens im Jahr 2007 hier anerkannt.

Damit ein Umweg über fremde Rechtsordnungen künftig nicht mehr notwendig wird und um den Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken, hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für einen Schweizer Trust zu schaffen. Am 12. Januar 2022 schickte der Bundesrat den Vorentwurf zur Einführung des Rechtsinstituts des Trusts in die Vernehmlassung. Die Frist zur Vernehmlassung ist am 30. April abgelaufen. Es liegen rund 475 Seiten Rückmeldungen von Interessengruppen vor, welche es nun zu konsolidieren gilt.

Was ist ein Trust?

Ähnlich wie die Stiftung dient der Trust der Widmung eines Vermögens zu einem besonderen Zweck. Hingegen verfügt der Trust über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Abzugrenzen ist er auch von der schweizerischen Treuhand, denn es handelt sich beim Trust nicht um ein blosses Vertragsverhältnis. Der Trust ist äusserst flexibel und kann zahlreiche Funktionen erfüllen. Im familiären Bereich findet er häufig in der Nachlassplanung Verwendung, in der Wirtschaft beispielsweise zur Finanzierung von Investitionen und Transaktionen.

Entwickelt wurde dieses Instrument im angelsächsischen Rechtskreis. Der Begründer unterstellt auf Basis einer Errichtungsurkunde bestimmte Vermögenswerte der Aufsicht einer Person – des Trustees –, damit diese sie im Interesse der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwaltet und verwendet. Der Trust kann vom Begründer entweder durch ein Rechtsgeschäft oder testamentarisch errichtet werden.

Der im Vorentwurf vorgesehene Schweizer Trust weist die wesentlichen Charakteristika eines Trusts nach angelsächsischem Recht auf und stimmt mit dem Verständnis des Trusts gemäss Haager Trustübereinkommen überein. Vorgeschlagen werden eine Implementierung des Trusts im Obligationenrecht sowie eine entsprechende Anpassung bestimmter Bundesgesetze.

Wesentlich ist die Pflicht des Trustees zur Identifikation und zur Überprüfung sämtlicher Akteure im Umfeld eines Trusts, darin eingeschlossen die

Mit einem Schweizer Trust mit steuerlichen Nachteilen gegenüber anderen Jurisdiktionen wäre niemandem gedient.

wirtschaftlich Berechtigten. Damit wird die Pflicht der Schweiz bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie im Bereich der Steuertransparenz umgesetzt.

In der Schweiz erfolgt die Besteuerung von Trustverhältnissen zurzeit auf Basis der allgemeinen steuerlichen Grundsätze sowie gestützt auf zwei Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Schweizerischen Steuerkonferenz. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt. Nun soll eine Änderung in Bezug auf die Besteuerung des sogenannten «irrevocable discretionary trust» erfolgen.

Beim «irrevocable trust» handelt es sich um eine definitive, unwiderrufliche Widmung von Vermögenswerten durch den Begründer. Ist der Trust zusätzlich «discretionary», sind in der Errichtungsurkunde lediglich Kategorien von möglichen Begünstigten genannt. Das Trustvermögen befindet sich dann «in der Schwebe», und wer in den Genuss von

Zuwendungen des «discretionary trust» kommen soll, entscheidet der Trustee.

Gegenwärtig resultieren Steuerfolgen in der Schweiz nur mit einer Ausschüttung an einen Begünstigten, der in der Schweiz steuerpflichtig ist, oder sofern der Begründer bei Errichtung seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Bis anhin verfügt der Trust somit für Schweizer Steuerzwecke über keine eigene Rechtspersönlichkeit, und ausländische Begründer oder Begünstigte sind hier nicht steuerpflichtig.

Relevante Steuerbestimmungen

Der Vorschlag des Bundesrats möchte das grundlegend ändern. Neu soll für einen Begründer mit Wohnsitz im Ausland das Trusteinkommen und -Vermögen beim «irrevocable discretionary trust» – analog zur Stiftung – dem Trust zugerechnet und dieser damit als selbständiges Steuersubjekt behandelt werden, sofern mindestens ein möglicher Begünstigter in der Schweiz steuerpflichtig ist.

Mit einem Schweizer Trust mit steuerlichen Nachteilen gegenüber anderen Jurisdiktionen wäre niemandem gedient. Erst recht nicht dem Standort Schweiz, wo hier ansässige Trustees seit Jahrzehnten mit der Führung ausländischer Trusts die verschiedenen Dienstleistungen der Finanzindustrie ergänzen. Wird auf die Änderungen von Schweizer Steuergesetzen verzichtet, ginge kein Schweizer Steuersubstrat verloren, und auch die Attraktivität des Trusts für den Wirtschaftsstandort Schweiz bliebe erhalten.

Schliesslich ist auch auf den Wertungswiderspruch hinzuweisen, der sich ergäbe, sollte ein Schweizer Trust eingeführt werden, ohne gleichzeitig die Restriktionen zulässiger Familienstiftungen massvoll anzupassen. Es wäre kaum erklärbar, wenn bei einer Familienstiftung weiterhin verboten bliebe, was ein Schweizer Trust umsetzen darf.

Dr. Urs Feller und Dr. Roland Böhi sind Partner, Daniela Solinger ist Associate der Zürcher Kanzlei Prager Dreifuss. Sie sind unter anderem auf Trusts sowie die steuerlichen und rechtlichen Fragen vermögender Privatpersonen spezialisiert.

Eine Alternative zum Strom-Rettungsschirm?

Bürgerliche Ständeräte verlangen strengere Bedingungen

DAVID VONPLON

Der Sündenfall ereignete sich im Dezember letzten Jahres: Wegen der explodierenden Strompreise ersuchte die Alpiq den Bund um eine Finanzhilfe von über einer Milliarde Franken. Später zog der Stromkonzern sein Gesuch zwar wieder zurück. Dem Bundesrat jedoch zeigte die Episode, dass es eine Vorsorgelösung braucht, um systemkritische Stromunternehmen mit Darlehen zu unterstützen. Bis zu 10 Milliarden Franken Liquiditätshilfen will der Bundesrat zur Verfügung stellen. Im Gegenzug müssen die betroffenen Unternehmen Axpo, Alpiq und BKW Transparenzpflichten erfüllen und eine Bereitschaftspauschale in Millionenhöhe bezahlen.

Die Versorgung sichern

Gegen dieses Notfallkonzept des Bundesrats gibt es nun allerdings Widerstand von bürgerlicher Seite. Angeführt von Martin Schmid (FDP, GR) will eine Gruppe von Ständeräten – unter ihnen seine Parteikollegen Thierry Burkart und Ruedi Noser sowie der Walliser Mitte-Vertreter Beat Rieder – die Vorlage des Bundesrats zurückweisen und stattdessen einer alternativen Lösung den Weg ebnen. «Der vorgeschlagene Weg des Bundesrates fokussiert allein auf die Rettung einzelner, systemkritischer Unternehmen», kritisiert Schmid. Das sei falsch. «Das Ziel müsste es sein, dass die Sicherstellung der Stromversorgung gewährleistet werden kann.»

Der Bündner beantragt, dass systemrelevante Stromkonzerne in der Krise zuerst alle möglichen Sanierungsmassnahmen ausschöpfen müssen, bevor sie ein Darlehen des Bundes beantragen können. Genannt werden im Antrag etwa die Erhöhung des Eigenkapitals sowie der Verkauf von Beteiligungen und Vermögenswerten. Erst wenn auch diese Massnahmen nicht ausreichen, um eine finanzielle Schiefelage zu verhindern, könnte ein betroffenes Unternehmen beim Bund Geld erhalten. Dazu allerdings müsste es zwingend in Nachlass gehen. Der Staat würde dann dafür sorgen, dass die Produktionsbetriebe des Unternehmens nahtlos weiterarbeiten können und die Stromversorgung weiterhin gewährleistet bleibt.

Beim Bund hält man Schmid's Vorschlag für nicht zielführend. «Der Antrag

bezweckt, dass systemrelevante Energieunternehmen, die aufgrund von Preisschlägen in temporäre Liquiditätsprobleme geraten, vorzeitig ihnen gehörende Firmen, Immobilien oder Produktionsanlagen verkaufen müssen», sagt Annetta Bundi, Sprecherin des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. «Und das, obwohl gar kein Sanierungsbedarf besteht und das Unternehmen finanziell gesund ist.» Laut Bundi hätte dies einschneidende Konsequenzen für die Unternehmen: So könnte etwa der Verkauf einer Produktionsanlage nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Das Liquiditätsproblem bleibt

Auch die Anwendung der Regeln des Sanierungsverfahrens für die Konzerne beurteilt man beim Bund kritisch. Ein Nachlassverfahren bezweckt, ein Unternehmen zu sanieren, statt es in den Konkurs zu schicken. In den vom Rettungsschirm adressierten Fällen jedoch sind die Unternehmen nicht sanierungsbedürftig, sondern würden schnell viel Liquidität brauchen. «Die Unternehmen müssen somit ein Nachlassverfahren durchlaufen, obwohl ihnen dieses nichts bringt», sagt Bundi. Das eigentliche Problem – die fehlende Liquidität – jedoch bleibe ungelöst.

Kritik an der beantragten Lösung kommt auch von der eidgenössischen Elektrizitätskommission (Elcom). Die Aufsichtsbehörde im Strombereich könnte gemäss dem Vorschlag der Ständeräte als Sachwalterin im Nachlassverfahren eingesetzt werden. Davon jedoch will die Behörde nichts wissen. «Dass die Elcom als Sachwalterin in einem solchen Fall agieren könnte, ist gesetzlich nicht vorgesehen», sagt der Sprecher Simon Witschi. So sehe das Gesetz schlicht keine Möglichkeiten vor, Zielsetzungen der Versorgungssicherheit zu adressieren. Daraus folge, dass die Elcom auch keine fachlichen Ressourcen besitze, um diese Aufgabe zu übernehmen. Auch ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz, das unter Parlamentariern kursiert, kommt zum Schluss, dass die beantragte Lösung nicht mit dem bestehenden Bundesgesetz über Schuldentreibung und Konkurs vereinbar wäre.

Ob man diesen Einwänden im Parlament Gehör schenkt, wird sich am Donnerstag zeigen. Dann entscheidet der Ständerat über das umstrittene Geschäft.

Einschlafen dürfen, wenn man müde ist
und eine Last fallen lassen dürfen, die man sehr lange getragen hat,
das ist eine köstliche, eine wunderbare Sache. Hermann Hesse

William Charles Bösch

25.07.1936 - † 11.06.2022

In stiller Trauer

Yvonne und Ruedi Bossert, mit Alessandra, Gina, Tatjana & Arjen
Claudia und Chris Hancox, mit Freya & Marc
Friedel Fehr
Geschwister, Anverwandte
und Freunde

Die Urnenbeisetzung mit anschliessender Abdankung in der Friedhofskapelle im Friedhof Schwandenholz in Zürich-Seebach, findet am 30. Juni 2022 um 13:30 Uhr statt

Anstelle von Blumenspenden gedenke man:
Pro Senectute: IBAN CH95 0900 0000 8007 9784 4
TIXI Zürich Spendenkonto: 80-14900-0

Traueradresse: Yvonne Bossert, Hofackerstr. 8, 8444 Henggart

Geht und lernt, was es heisst: Barmherzigkeit will ich,
nicht Opfer! Mt 9,13

Nach einem langen Leben im Dienste Gottes und seiner Kirche ist der irdische Lebensweg von

Domherr Franz Xaver Stampfli

am Dreifaltigkeitssonntag 2022 zu Ende gegangen.

Geboren wurde er am 19. November 1935. Schon in früher Jugend wollte Franz Seelsorger werden. Am 2. April 1961 empfing er in Chur die Priesterweihe. Er wurde Seelsorger in Zürich Liebfrauen, Peter und Paul, Herz Jesu Wiedikon und in Affoltern am Albis und nach seiner Pensionierung in Wollishofen und Herrliberg. Zwischendurch war er während etlichen Jahren im Generalvikariat in Zürich tätig. Auch war er engagierter Militärseelsorger. Beharrlich kämpfte er für eine Kirche, in welcher die Menschenfreundlichkeit Gottes erfahren werden kann. Franz starb am 12. Juni 2022 im Seniorama Wiedikon in Zürich.

Wir behalten Franz als liebenswürdigen, grosszügigen Bruder und Onkel in Erinnerung. Stets war er da, wenn eine Hand benötigt wurde oder ein Rat gefragt war. Seinen klugen Humor, sein verschmitztes Lächeln und seine Weltgewandtheit werden wir vermissen.

Beerdigung auf dem Friedhof Sihlfeld Zürich (Priestergrab) am Freitag, den 17.6.2022, um 13.30 Uhr.

Trauerdienst in der Kirche Peter und Paul (Zürich) am Freitag, den 17.6.2022, um 15.00 Uhr.

Trauerfamilie:
Arnold B. Stampfli, Dorf 73, 8739 Rieden SG
Anna-Maria und Filippo Niederer-Stampfli mit Caterina, St. Gallen
Christoph Stampfli, Wolhusen, mit Laura
Trudi Tassetti, langjährige Wegbegleiterin
Giorgio Prestele, Renata und Klaus Hery

Anstelle von Blumen gedenke man der Inländischen Mission in Zofingen,
IBAN CH38 0900 40 6000 0295 3